

2023/0522/32-01

öffentlich

Beschlussvorlage

32 - Bürgerservice

Bericht erstattet: Thomas Simon



## Änderung der Satzung zur Förderung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	14.12.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

- a) Die Satzung zur Förderung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr wird geändert
- b) Die neuen Regelungen nach § 5 Absatz 1 der Satzung werden rückwirkend auf das Jahr 2022 angewandt.

### Sachverhalt

zu a)

Die Freiwilligen Feuerwehren im Saarland sind, neben der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt, die tragenden Säulen eines funktionierenden Brand- und Katastrophenschutzes. Die ehrenamtliche Tätigkeit als Feuerwehrmann / -frau ist sehr anspruchsvoll und mit einem besonderen persönlichen Risiko verbunden – dies unterscheidet die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr von jedem anderen Ehrenamt. Die uneingeschränkte persönliche Einsatzbereitschaft der Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr ist unabdingbare Voraussetzung für einen funktionierenden Brand- und Katastrophenschutz.

Aus diesem Grund kommt der Förderung des Ehrenamtes bei einer Freiwilligen Feuerwehr besondere Bedeutung zu. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der ständig steigenden Anforderungen an dieses Ehrenamt. Es ist für eine Freiwillige Feuerwehr essentiell notwendig, auf einen zuverlässigen Kern an Einsatzkräften zurückgreifen zu können. Unglücklicherweise sind die Zahlen in diesem Bereich rückläufig. Um dem entgegenzuwirken hatte der Stadtrat im Jahr 2019 die Satzung zur Förderung des Ehrenamtes durch den Stadtrat beschlossen.

Bereits am 23.10.1980 hat der Stadtrat beschlossen, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Homburg bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe A des Saarländischen Reisekostengesetzes zu gewähren und für Fahrten zum Feuerwehreinsatz eine Wegstreckenentschädigung zu zahlen. Die Regelung aus diesem Beschluss soll in die Satzung aufgenommen werden, damit ein einheitliches Regelwerk entsteht.

Außerdem soll die Wegstreckenentschädigung um zusätzliche Tatbestände

erweitert werden, um das Ehrenamt weiter zu stärken.

zu b)

Diverse Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben bereits Anfang des Jahres einen Antrag auf Wegstreckenentschädigung gestellt, bei dem die neue Regelung nach § 5 Absatz 1 der Satzung nicht berücksichtigt werden konnte. Daher schlägt die Verwaltung vor, diese Regelung auf solche Fälle rückwirkend für Fahrten im Jahr 2022 anzuwenden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ca. 5.000,- € Mehrkosten, die jedoch im bisherigen Mittelansatz enthalten sind.

### **Anlage/n**

- 1 37-3a\_Änderungssatzung Förderung des Ehrenamtes (öffentlich)
- 2 Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung (öffentlich)

---

**Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung des Ehrenamts bei der  
Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom (Datum der Stadtratssitzung) folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung des Ehrenamts bei der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homburg vom 04. Oktober 2019 beschlossen:

**1.**

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5  
Wegstreckenentschädigung**

(1) Für folgende Fahrten wird, sofern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, Wegstreckenentschädigung gezahlt:

- Fahrten zum Feuerwehreinsatz,
- Fahrten zu Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule u. ä.,
- Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Erwerb des Führerscheins Klasse CE, sofern die Anmeldung zur Fahrschule durch die Kreisstadt Homburg erfolgte,
- Fahrten zu Delegiertenversammlungen des Kreis- oder Landesverbandes,
- Sonstige Fahrten, die der Wehrführer oder der Löschbezirksführer zur Erledigung von Dienstgeschäften anordnet.

(2) Anträge auf Wegstreckenentschädigung sind halbjährlich einzureichen.

(3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Homburg wird bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Saarländischen Reisekostengesetz gewährt.“

**2.**

Der bisherige § 5 und alle folgenden Paragraphen erhalten die nächst höhere Zahl.

**3.**

Im neuen § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Wegstreckenentschädigung nach § 5 wird nach halbjährlicher Abrechnung gezahlt.“

**4.**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

Michael Forster  
Bürgermeister

**Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften (alte und neue Fassung)  
der Satzung zur Förderung des Ehrenamts bei der Freiwilligen Feuerwehr**

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Wegstreckenentschädigung</b></p> <p>(1) Für folgende Fahrten wird, sofern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, Wegstreckenentschädigung gezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrten zum Feuerwehreinsatz,</li> <li>• Fahrten zu Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule u. ä.,</li> <li>• Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Erwerb des Führerscheins Klasse CE, sofern die Anmeldung zur Fahrschule durch die Kreisstadt Homburg erfolgte,</li> <li>• Fahrten zu Delegiertenversammlungen des Kreis- oder Landesverbandes,</li> <li>• Sonstige Fahrten, die der Wehrführer oder der Löschbezirksführer zur Erledigung von Dienstgeschäften anordnet.</li> </ul> <p>(2) Anträge auf Wegstreckenentschädigung sind halbjährlich einzureichen.</p> <p>(3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Homburg wird bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Saarländischen Reisekostengesetz gewährt.</p>
§5	§6
§6	§7
<p>§7 (1) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres ausgezahlt.</p>	<p>§8 (1) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres ausgezahlt. Die Wegstreckenentschädigung nach § 5 wird nach halbjährlicher Abrechnung gezahlt.</p>
§8	§9